

**Hauptsatzung
der Gemeinde Hemmingstedt, Kreis Dithmarschen
in der Fassung vom 19.07.2018**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.07.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 24.07.2014 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hemmingstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
gesenkt geteilt, oben in Silber wachsend und schräg gekreuzt eine an der Kreuzungsstelle zerbrochene, das holsteinische Nesselblattfähnchen tragende, schwarze Lanze und eine schwarze Hellebarde, unten in rot ein goldener Brand.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:
Im Liek das Gemeindegewappen ohne Schild in flaggengerechter Tingierung. Im fliegenden Ende 11 abwechselnd rote und weiße waagerechte Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt:
Das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hemmingstedt, Kreis Dithmarschen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(§ 34 Abs.1 Satz 3 GO)

Die Gemeindevertretung soll an jedem zweiten Montag eines Monats einberufen werden, spätestens alle 2 Monate.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird.

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 8.000 € nicht übersteigt.,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 500 € (die Gesamtbelastung 10.000 €) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer monatlichen Miete/Pacht von 300 €,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 8.000 €,
10. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500 €,
11. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Betrag von 1.000 €,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
15. die Veräußerung von Grundstücken in rechtsgültigen Bebauungsplänen, soweit der Wert 100.000,-- € nicht übersteigt
16. im Rahmen des Stellenplans die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung des Personals der Kindertagesstätte bis zur Entgeltgruppe S 8a im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung und den Ausschussvorsitzenden des Finanzausschusses und des Schul- und Kulturausschusses.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a Abs.5 AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kirchspielslandgemeinde Heider Umland kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5**Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, 94 Abs.5, 95n Abs.5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Haushalts-, Finanz- und Investitionsplanungen, Steuer-, Gebühren- und Abgabensatzungen, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung, Personalangelegenheiten, Konzessionsverträge

b) Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Planungswesen, Ortsgestaltung, Baulandbeschaffung, Wirtschaftsförderung, SUK, Gewerbepark

c) Straßen-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Straßen- und Wegewesen, Naturschutz, Umweltschutz, Flurbereinigung, Straßenreinigung und- beleuchtung, Gehwege, Schmutz- und Regenwasserkanalisation,

d) Sport- und Jugendausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Sportanlagen und sportliche Einrichtungen, Schwimmbad, Jugendzentrum, Jugendförderung

e) Schul-, Kita- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schul- und Kulturwesen, Förderung der örtlichen Vereinigungen und Verbände, Veranstaltungen, Kindertagesstätten

f) Sozialausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Soziale Alten- und Jugendhilfe, Hilfestationen

g) Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und Feuerschutz

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Abfallbeseitigung, Fernwärmeversorgung, Fahrzeuge und Bauhof, Brand- und Katastrophenschutz, Kinderspielplätze, Feuerwehren, Löschwasserversorgung, Klärwerk, Pumpstation

In die Ausschüsse a) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs.1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs.2 GO können in die Ausschüsse a) bis g) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen werden darüber hinaus folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 1. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäude im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer monatlichen Miete/Pacht über 300 € bis 500 €,
 2. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ab einem Betrag von 500 € bis 1.500 € pro Einzelfall,
 3. die Benutzung gemeindeeigener Liegenschaften durch Dritte.
 4. Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an gemeindeeigenen Einrichtungen im Wert bis brutto 3.000 € im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus und kann verlangen, dass sich die Anwesenden als Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde ausweisen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner laut Anwesenheitsliste,
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 750,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vorgaben der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.
- (2) Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge bis einschließlich EG 5 TVöD.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) auf dem Kreuzungsdreieck an der Büsumer Straße/Liether Straße
 - b) auf dem Dreieck Einmündung Bahnhofstraße/Königsberger Straße
 - c) auf dem Grundstück Baakenweg/Ecke Schulstraße
 - d) an der Straße Neue Anlage auf dem Grundstück Neue Anlage 27

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangsfrist nicht

mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde Hemmingstedt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei (ggfs. sowie Überweisungsdatei).
- (3) Das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland wird ermächtigt, die Daten gemäß Absätze 1 und 2 zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.04.2003, zuletzt geändert am 24.09.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 24.07.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hemmingstedt, den 28.07.2014

Hartmut Busdorf
-Bürgermeister-